

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Salokstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädike, Lissa i. P.

Nr. 68.

Mittwoch, den 23. August

1916.

Amtlicher Teil.

Beschleunigte Abhebung der Gelder für abgeliefertes Metall.

Die Inhaber von Anerkennnissen über Gelder für abgelieferte Metalle haben die ihnen zustehenden Gelder **schleunigst** von den zuständigen Kassen abzuheben. **Außerste Frist ist der 31. August d. Js.**

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes **sofort** ortsbekannt zu machen.

Lissa, den 21. August 1916.

Der Landrat.
von Kardorf.

Verordnung

über die Verarbeitung von Gemüse.

Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauertraut und Dörrengemüse erlassen.

§ 2. Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. H. in Braunschweig, Sauertraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauertraut m. b. H. in Berlin, Dörrengemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

§ 3. Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauertraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauertraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörrengemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Abgabe einer Erklärung über den Eintritt unter Setzung einer Frist, die mindestens 10 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab, oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Dritte durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichstanzler kann die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 auch für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4. Wer Gemüsekonserven, Sauertraut oder Dörrengemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauertraut und Dörrengemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absetzen, Beiträge zur Deckung der Unkosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6. Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichstanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Fackbohnen und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normal Dosen von 900 Kubikzentimeter Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauertraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörrengemüse, die Dörrengemüse nur für eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauertraut oder Dörrengemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gefestigten Frist erteilt oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Fackbohnen;
2. als Dörrengemüse: künstlich getrocknetes Gemüse. Halbfabrikate stehen den Erzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserven, Sauertraut oder Dörrengemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Abs. 1 zu ergänzen.

§ 11. Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 744) wird bezüglich des Gemüses aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Speisefette.

Vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterfett, Margarine, Runkelpeisefett, Schweineschmalz, Speisefalg und Speiseöle. Der Reichstanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

I. Reichsstelle für Speisefette.

§ 2. Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten wird eine „Reichsstelle für Speisefette“ gebildet.

Sie hat mit Hilfe der Verteilungsstellen (§ 19) und der Kommunalverbände, vorbehaltlich der Vorschriften im § 24, die Ausbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln.

§ 3. Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang erlassen.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Beirats ernannt der Reichskanzler; der Präsident des Kriegsernährungsamts führt den Vorsitz und bestell ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweckmäßige Durchführung dieser Verordnung zu sichern, Delegierte der Reichsstelle im Benehmen mit den Landeszentralbehörden bestellen.

§ 5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht, die von dem Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat bestell die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 6. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Arbeiten zu erledigen. Sie hat insbesondere

1. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen an Speisefetten festzusetzen;
2. einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgesetzt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

§ 7. Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;
- b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen;
- c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

§ 7. Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;

b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen;

c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

II. Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung.

§ 8. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

§ 9. An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im § 21 Abs. 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 1, mit der nach Abs. 2 zugelassenen Veräußerung oder Verwendung.

§ 10. Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Ueberlassungspflichtige kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Bestzer zugeht.

§ 11. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Ueberlassungs-

preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die hohen Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

§ 12. Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm) sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 13. Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, S. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 14. Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Röhren, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milch-ankäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entrahmung der Milch sowie die Lieferung des Rahms angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einem anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundsätze über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entrahmung (Abs. 1) aufstellen.

§ 15. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16. Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17. Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Beschäftigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 18. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21. Die Landesverteilungsstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zustehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22. Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23. Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Öle und Fette, soweit sie vom Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweineschmalz). Hinsichtlich der Aufbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

III. Preisvorschriften.

§ 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der von dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören. Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

§ 30. Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 31. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

IV. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34. Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen anferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragung führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseite schafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17, Abs. 1 Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen worden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Abs. 2 und § 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Soweit in den Bundesstaaten bereits eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39. Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 689) treten alsbald, die Vorschriften der Anordnungen über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807) und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 447) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschrift im § 32 findet auf sie Anwendung.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40. Der Reichskanzler kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 41. Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 42. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Ablieferung des Ueberschusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Unter dem Rindviehbestande der Frau Marie Pawlowski in Bojanitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Storchnest, den 19. August 1916.

Der königliche Distriktskommissar.

J. B.: Brandt.

Im weiteren Verlauf unserer Veröffentlichung vom 5. September 1912 Ziffer 9412/12 III B c, betreffend das Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestaltete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind (Amtsblatt für 1912 — 38 n — 878) und unter Bezugnahme auf den Zusatz c zu Nr. 3 des § 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlich Preussischen Forstschützendienst vom 1. Oktober 1905 geben wir hiermit bekannt, daß ein weiteres Verzeichnis solcher Knabenmittelschulen im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1916, Seite 397, veröffentlicht worden ist.

Posen, den 19. Juli 1916.

Königliche Regierung.

Cordemann.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 17. August 1916

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Kartoffelbedarf für die Kriegsgefangenen ist von den Kartoffelerzeugern für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. April 1917 unverzüglich bei mir anzumelden.

Bissa, den 17. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die jetzt noch eingehenden Anträge auf Ueberlassung von Verbrauchszucker für die Herbstfütterung der Bienen können keine Berücksichtigung finden, nachdem die Frist zur Anmeldung bereits am 5. Juli d. J. verstrichen war.

Bissa, den 17. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Das stellvertretende Generalkommando V. Armeekorps Posen weist darauf hin, daß Vorstellungen gegen seine ablehenden Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Gebrauch des Fahrradabes unter Beifügung der Entscheidung und der Radfahrkarte durch Vermittelung der Polizeibehörden, — welche die Anträge in den Landkreisen durch die Hand der Herren Landräte vorzulegen haben — einzureichen sind und daß im Falle der Ablehnung, die in Anbetracht der bereits vorgenommenen eingehenden Prüfung, wohl abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, eintreten wird, die Rücksendung der eingereichten Schriftstücke ohne jedes weitere Anschreiben erfolgt.

Bissa, den 18. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Königlich Preussische Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Bromberg, Berlinerstraße 11.

Das Winterhalbjahr beginnt am 4. Oktober 1916 und schließt am 31. März 1917. Aufgenommen werden männliche und weibliche Reichsangehörige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Begabung für erfolgreiche künstlerische Weiterbildung oder handwerkliches Können besitzen. Die Anmeldung für das Winterhalbjahr muß vom 15. bis 30. September d. Js. geschehen.

Das Schulgeld für dieses Halbjahr beträgt je nach Anzahl der belegten Unterrichtsstunden 8—40 Mark. Mittellose, begabte, fleißige Schüler können Freischule und Unterstützung erhalten. Erfolgreiche Ausbildung erleichtert die Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. An der Anstalt bestehen Tages- und Abendklassen und Werkstätten für: Innenarchitektur, Bauzeichnen, Zeichnen für Kunstgewerbe (Eisler, Schlosser und Kunstschmiede, Goldschmiede usw.) Bildhauer, Steinmetze, Maler, Graphiker, Musterzeichner und Kunsthandarbeiten, ferner Studentklassen, in denen auch Hospitanten aufgenommen werden. Pension wird nachgewiesen. Der Lehrplan wird unentgeltlich zugesandt und Auskunft schriftlich und mündlich erteilt. Zur Zeit werden auch Kriegsbeschädigte unentgeltlich in ihrem bisherigen Beruf weiter und für neue Berufe ausgebildet.

Der Direktor.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 10. August 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Bis zum 25. d. Mts. haben wir eine Nachweisung über sämtliche in den Jahren 1876 bis 1897 geborenen und noch nicht einberufenen dienstpflichtigen Lehrer ohne Rücksicht darauf, ob sie unablöslich und wie lange sie bereits

zurückgestellt sind, einzureichen. Hierzu wollen die Herren Schulleiter und Lehrer sofort berichten: 1. Name, 2. Vorname, 3. Wohnort, 4. Zivilstellung, 5. Geburtsjahr und Tag, 6. Gruppe A. Alle für Infanterie oder Pioniere verwendungsfähigen Personen: Militärverhältnis, bei gedienten Leuten Angabe, wann und bei welchem Truppenteil eingetreten, Dienstgrad. 7. Gruppe B. Sämtliche für alle anderen Waffen verwendungsfähigen Personen: Angabe der Waffengattung. Bei gedienten Leuten Angabe, wann und bei welchem Truppenteil eingetreten, Dienstgrad. 8. Gruppe C. Personen, die nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig oder zeitig untauglich sind. Dauer der Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähigkeit oder Untauglichkeit. 9. Bezeichnung sämtlicher Lehrer, die sich im Garnison- oder Stappendienst befinden oder zur Militärbehörde kommandiert sind unter genauer Angabe des Truppenteils.

2. Die Erhaltung einer kräftigen, körperlich und geistig leistungsfähigen und gesundheitsmäßig widerstandsfähigen Jugend ist notwendig, um die Lücken, die der Krieg reißt, so bald wie möglich durch einen vollwertigen Nachwuchs auszufüllen. Deshalb bezieht es das Reichsgesundheitsamt als dringend geboten, von allen Mitteln und Einrichtungen, die sich bereits in Friedenszeiten zur Hebung des Gesundheitszustandes und zur Kräftigung der Jugend bewährt, während der Kriegszeit besonders ausgedehnten Gebrauch zu machen. Die Herren Lehrer wollen deshalb, soweit es in ihren Kräften steht, auf eine zweckmäßige Ernährung auch der ärmeren Kinder hinwirken, Turnen, Spiel und Wanderungen, besonders die täglichen Turnübungen zweckmäßig betreiben, blutarmen, schwächlichen Kindern zu einem Aufenthalt, wenigstens während der Ferien, bei Verwandten oder Bekannten auf dem Lande raten, kränklichen Kindern zu einer Kur in einem Soolbade, Seehospize oder einer Kinderheilstätte verhelfen, die Kinder bei kühlem Wetter vor dem Barfußgehen warnen, — das Tragen von Pantoffeln und Holzschuhen ist erlaubt — die Lehre vom menschlichen Körper zur Gesundheitslehre erweitern, mit Hilfe von Kinderfreunden und Gemeinden, wo es nötig ist, besonders im Winter die Speisung von armen Kindern einrichten pp. Ueber die Bestrebungen und Erfolge auf diesem Gebiete ist bis zum 25. Dezember 1916 zu berichten.

Bissa, den 22. August 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III und Storchneß.

Am Freitag, den 25. August, vormittag 10 1/2 Uhr findet

Gemeindevorsteher-Konferenz

in meinem Dienstzimmer statt. Ich bitte um vollständiges Erscheinen.

Bissa-West, den 22. August 1916.

Der Königliche Bezirkskommissar.

Trenner.

Nichtamtlicher Teil.

* In französische Gefangenschaft geraten sind Kantor Bader von hier und Kreisschulinspektor Dr. Stech aus Storchneß, die beide bei dem gleichen Truppenteil im Westen standen. Wie aus einer hierher gerichteten Karte hervorgeht, sind beide unverwundet geblieben. Sie befinden sich wohl und sind auch in der Gefangenschaft beisammen geblieben.

* Keine Verlängerung der Landsturmpflicht. Wie von zuständiger Berliner Seite mitgeteilt wird, ist eine Verlängerung der Landsturmpflicht nicht beabsichtigt, wenn die Verhältnisse sich nicht von Grund aus ändern sollten; im Gegenteil ist die Militärverwaltung bestrebt, die eingezogenen Landsturmpflichtigen der älteren Jahrgänge nach Möglichkeit ihrem Zivilberuf wiederzugeben.

Luschnitz. Auf tragische Weise kam der Epileptiker Schenk aus Grotnik ums Leben. Er hütete an einem Wassergraben Gänse. Hierbei bekam er einen Anfall, fiel mit dem Gesicht in den Graben und ertrank.

Deutsch, gesund, kräftig und fleißig.

Mädchen für Alles

wird aufs Land zu 4 Pers. gesucht. Es muß Zimmerreinigen, Wäsche, Gartenarbeit und Geflügelzucht gut verstehen, in der Küche zur Hand gehen und über 20 Jahre alt sein.

Angebote unter „Z. N. 20“ an den „Bissaer Anzeiger“ erbeten.